

tations. D'ailleurs, ce désintérêt peut être une source de dérive assez grave dans une situation de montée du populisme, comme elle se fait dans toute une partie de l'Europe.

Je vous invite à donner suite à cette initiative parlementaire, avec pour objectif de susciter un débat sur l'abstentionnisme et de prendre en compte une mesure totalement transitoire.

Abstimmung – Vote

| | |
|--|-------------|
| Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben) | 102 Stimmen |
| Für den Antrag Zisyadis (Folge geben) | 7 Stimmen |

93.303

Standesinitiative Solothurn Unterschriftenzahlen für eidgenössische Referenden und Volksinitiativen

Initiative du canton de Soleure Nombre de signatures requis pour les référendums et les initiatives populaires

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 23. März 1993

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist nach folgender Vorgabe zu revidieren:

Die Unterschriftenzahlen für das eidgenössische Gesetzesreferendum (Art. 89 Abs. 2 und 89bis Abs. 2) und die eidgenössische Volksinitiative (Art. 121 Abs. 2) sind angemessen zu erhöhen.

Texte de l'initiative du 23 mars 1993

La Constitution fédérale du 29 mai 1874 est modifiée dans le sens suivant:

Le nombre de signatures requis pour les référendums (art. 89 al. 2 et 89bis al. 2) et les initiatives populaires (art. 121 al. 2) doit être augmenté dans une mesure appropriée.

Heberlein Trix (R, ZH) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Kantonsrat von Solothurn beschloss am 17. März 1993, der Bundesversammlung eine Standesinitiative einzureichen. Am 16. und 17. Juni 1993 hat der Nationalrat auf der Grundlage eines Berichtes der Staatspolitischen Kommission ausführlich über zwei parlamentarische Initiativen mit denselben Forderungen diskutiert. Der parlamentarischen Initiative Rychen (92.410) vom 19. März 1992, welche eine Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum verlangte, wurde vom Rat mit 85 zu 60 Stimmen keine Folge gegeben. Ebenfalls keine Folge gegeben wurde mit 76 zu 51 Stimmen der parlamentarische Initiative Seiler Hanspeter (92.411) vom 19. März 1992, welche eine Anpassung der Mindestzahl von Unterschriften bei Volksinitiativen verlangte.

Erwägungen der Kommission

Die Staatspolitische Kommission, welcher die vorliegende Standesinitiative zur Vorberatung zugewiesen worden ist, kam an ihrer Sitzung vom 19. November 1993 zum Schluss, dass es keinen Anlass gebe, nach derart kurzer Zeit auf diese Frage zurückzukommen. Sie verweist im weiteren auf die Argumentation in ihrem Bericht vom 25. Februar 1993.

Heberlein Trix (R, ZH) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

Le 17 mars 1993, le Grand Conseil du canton de Soleure a décidé de déposer une initiative du canton.

Les 16 et 17 juin 1993, le Conseil national a procédé à un examen circonstancié de deux initiatives parlementaires identiques sur la base d'un rapport rédigé par la Commission des institutions politiques. Le plénum, par 85 voix contre 60, n'a pas donné suite à l'initiative parlementaire Rychen (92.410) du 19 mars 1992, relative à une augmentation du nombre de signatures requis pour le référendum. Le Conseil national n'a également pas donné suite, par 76 voix contre 51, l'initiative parlementaire Seiler Hanspeter (92.411) du 19 mars 1992, concernant une adaptation du nombre minimum de signatures requis pour les initiatives populaires.

Considérations de la commission

La Commission des institutions politiques, à laquelle la présente initiative du canton de Soleure a été attribuée pour examen, est parvenue à la conclusion, lors de sa séance du 19 novembre 1993, qu'il n'y avait pas lieu de revenir sur cette question. Elle renvoie en outre à l'argumentation développée dans son rapport du 25 février 1993.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 2 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Antrag Steiner Rudolf

Der Initiative Folge geben

Schriftliche Begründung

Der Kantonsrat von Solothurn hat aufgrund einer Volksmotion die Standesinitiative nicht leichtfertig, ohne Not, sondern aus grosser Besorgnis um unsere Institutionen, ihre Handlungsfähigkeit und Effizienz eingereicht. Der Handlungsbedarf im Regieren und in der Gesetzgebung ruft dringend nach Reformen. Dazu gehört zwingend auch eine Reform der Volksrechte.

Zurzeit sind 16 Volksinitiativen hängig, 11 weitere sind angemeldet. Zudem sind 3 Referenden hängig, für ein weiteres werden Unterschriften gesammelt.

Das fakultative Gesetzesreferendum erschwert und verzögert eine den sich rasch wechselnden Gegebenheiten massgerechte Gesetzgebung des Bundes:

– Erschwert, weil bereits in den Expertenkommissionen und dann auf dem langen weiteren Weg der Gesetzgebung (Botschaft des Bundesrates, parlamentarische Kommissionen, Parlament) im Hinblick auf das stets drohende Referendum gearbeitet wird und entsprechende Kompromisse im voraus getroffen werden.

– Verzögert, weil bei Zustandekommen eines Referendums, aber bei Zustimmung des Volkes zu einer Gesetzesvorlage, mit einer bis zu einjährigen Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes gerechnet werden muss.

Die Zahl der Initiativen auf Änderung oder Ergänzung der Bundesverfassung nimmt stets zu. Diese Initiativflut wirkt sich ebenfalls hinderlich auf die Effizienz von Regierung und Parlament aus.

Will man die direkte Demokratie nicht aufgeben, so ist es dringlich, auch bezüglich der Volksrechte eine Reform vorzunehmen. Die erste demokratische Bundesverfassung von 1848 schuf nur eine rudimentäre direkte Demokratie. Wohl gab sie dem Volk das Recht zur Verfassungsinitiative, aber nur auf eine Totalrevision; ein Initiativrecht auf eine Teilrevision wurde erst durch eine Verfassungsrevision im Jahre 1891 geschaffen. Im Zuge der 1874 beschlossenen Totalrevision wurde das Gesetzesreferendum gutgeheissen.

Zum Zustandekommen eines Referendums waren mindestens 30 000 Unterschriften stimmberechtigter Bürger erforderlich, was 1874, bei damals rund 628 000 Stimmberechtigten, einem Anteil von 4,77 Prozent entsprach. Für eine Initiative wurden 1891 50 000 Unterschriften verlangt, was bei 656 000 Stimmberechtigten einer Quote von 7,62 Prozent entsprach. Wohl wurde seither nach Annahme des Frauenstimmrechtes diese Zahl erhöht: 50 000 Unterschriften für ein Referendum.

rendum, 100 000 für eine Verfassungsinitiative. Aber auch damit wurde eine Verhältnismässigkeit zu den im Zeitpunkt der Schaffung der beiden Volksrechte geltenden Erfordernissen nicht im geringsten hergestellt.

Eine Reform soll in der Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnismässigkeit zwischen der minimal verlangten Unterschriftenzahl und der Gesamtzahl der Stimmberechtigten erfolgen. Bei den eidgenössischen Abstimmungen vom 4. Dezember 1994 waren rund 4 600 000 Schweizer stimmberechtigt. Um zur ursprünglichen Verhältnismässigkeit zu gelangen, sollten heute siebenmal mehr Unterschriften als damals gefordert werden, weil heute auch siebenmal mehr Stimmberechtigte zur Urne gehen können: 200 000 Unterschriften für ein Referendum und 350 000 für eine Verfassungsinitiative.

– 1874: 628 000 Stimmberechtigte; Referendum 30 000 Unterschriften (4,77 Prozent der Stimmberechtigten);

– 1891: 665 000 Stimmberechtigte; Initiative 50 000 Unterschriften (7,5 Prozent der Stimmberechtigten);

– 1977: Referendum 50 000 Unterschriften; Initiative 100 000 Unterschriften;

– 1995: 4 600 000 Stimmberechtigte (Stand eidgenössische Abstimmung 4.12.1994); Referendum 50 000 Unterschriften (1,1 Prozent der Stimmberechtigten); Initiative 100 000 Unterschriften (2,2 Prozent der Stimmberechtigten).

Im Verhältnis zu 1874/1891 sollten es 1995 bei 4 600 000 Stimmberechtigten sein: Referendum 219 420 Unterschriften (4,77 Prozent); Initiative 345 000 Unterschriften (7,5 Prozent).

Proposition de la commission

La commission propose, par 14 voix contre 2, de ne pas donner suite à l'initiative.

Proposition Steiner Rudolf

Donner suite à l'initiative

Ordnungsantrag Steiner Rudolf

Behandlung in Kategorie III

Motion d'ordre Steiner Rudolf

Traitement en catégorie III

Steiner Rudolf (R, SO): Ich bin mir bewusst, dass dieser Rat im Jahre 1993 über zwei gleiche oder sehr ähnliche Vorstösse entschieden und diese abgelehnt hat.

Es ist nicht Sturheit und nicht Unbelehrbarkeit, wenn ich Ihnen heute den Antrag stelle, über die Standesinitiative Solothurn die Diskussion zu führen und dann selbstverständlich der Initiative Folge zu geben. Es bestehen wesentliche Unterschiede zum Jahre 1993:

1. Es sind zwei weitere Jahre vergangen.

2. Es handelt sich nicht um Einzelvorstösse, sondern um eine Standesinitiative.

Diese Standesinitiative hat der Kantonsrat des Kantons Solothurn nicht aus eigenem Willen beschlossen, sondern sie ist aufgrund einer Volksmotion zustande gekommen. Eine Volksmotion beauftragte den Kantonsrat, sich darüber auszusprechen, und der Kantonsrat hat dieser Volksmotion Folge gegeben.

Wir lamentieren über die Staatsverdrossenheit, wir beklagen die Überforderung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – unter anderem wegen zu vieler Abstimmungsvorlagen –, und wir rufen nach Reformen. Wir sind uns aber auch im klaren darüber, dass die Gesetzgebung durch Referenden erschwert und verzögert wird, dass durch Initiativen die Effizienz von Parlament und Regierung behindert wird. Letzte Woche waren nach Angabe der zuständigen Behörde 16 Initiativen hängig, 11 Initiativen angekündigt, letzte Woche waren noch drei Referenden hängig, für eines wurden Unterschriften gesammelt.

Sie sehen es in der Begründung, die ich bereits schriftlich abgegeben habe: 1874, als das Instrument des Referendums geschaffen wurde, konnten 4,77 Prozent der Bevölkerung ein Referendum ergreifen; 1891, bei der Einführung der Initiative, waren es 7,5 Prozent. Wenn Sie das auf die Anzahl der heute stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger umrechnen, kommt ein Referendum mit 1,1 Prozent und eine Initiative mit 2,2 Prozent zustande.

Die Standesinitiative Solothurn will nichts anderes als eine Anpassung der heutigen Verhältnisse an die ursprüngliche Idee von Referendum und Initiative. Eine entsprechende Erhöhung der Unterschriftenzahlen bedeutet beim Referendum rund 200 000 Unterschriften, bei der Verfassungsinitiative rund 350 000 Unterschriften. Es ist keine Allerweltslösung, es ist nicht die Lösung aller Probleme, aber es wäre ein erster Schritt, es wäre einfach zu bewerkstelligen, effizient in der Wirkung und letztlich auch im Interesse unserer direkten Demokratie. Wir wollen doch nicht zuwarten, bis eine vage Verfassungsrevision einmal Platz greift.

Ich bitte Sie, dieses Anliegen zu diskutieren, und, wenn Sie nicht zur Diskussion bereit sind, zumindest der Standesinitiative Solothurn Folge zu geben.

Ich danke Ihnen im Auftrag des Kantons Solothurn.

Fritschi Oscar (R, ZH), Berichterstatter: Die SPK beantragt mit 14 zu 2 Stimmen, der Standesinitiative Solothurn keine Folge zu geben, was Behandlung in Kategorie V bedeutet. Dementsprechend habe ich Ihnen im Namen der Kommission auch zu beantragen, den Ordnungsantrag Steiner Rudolf abzulehnen. Wenn die Kommission Ihnen beliebt macht, mit dem Geschäft kurz zu verfahren, so liegt das nicht am Thema. Wenn das Thema im Vordergrund stünde, wäre es – wenigstens was mich anbetrifft – auch nicht zweckmässig gewesen, die Vertretung der Kommission den gleichen Berichterstattern wie beim Bundesgesetz über die politischen Rechte zu überbinden, denn ich habe bei der letztmaligen Beratung der Frage der Unterschriftenzahlen zu Initiative und Referendum im Rat für eine Erhöhung votiert. Aber genau diese letztmalige Behandlung des Themas im Rat ist der Grund, warum Ihnen die Kommission beantragt, keine neuerliche Debatte durchzuführen.

Die Standesinitiative Solothurn wurde vom solothurnischen Kantonsrat im März 1993 beschlossen und eingereicht. Nur drei Monate später, im Juni 1993, haben wir ganz genau die in der Standesinitiative erhobene Forderung im Parlament behandelt, zwar nicht unter dem Titel einer Standesinitiative Solothurn, sondern als parlamentarische Initiativen Rychen und Seiler Hanspeter.

Nun würde ich Herrn Steiner Rudolf durchaus folgen, dass der Stellenwert einer Standesinitiative, aufbauend auf einer Volksmotion, höher liegen mag als der einer parlamentarischen Initiative. Umgekehrt ist aber zu sagen, dass die Diskussion, die eingehende und ausführliche Darlegung aller Argumente pro und kontra zum Thema, so geführt worden ist, wie sie gründlicher auch jetzt nicht geführt werden könnte. Die von unserem Ratskollegen Steiner Rudolf in der schriftlichen Begründung zu seinem Antrag dargelegten Argumente und Zahlen sind beispielsweise alle auch in der damaligen Debatte vorgebracht worden.

Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass man nicht nach derart kurzer Zeit schon wieder auf die Frage zurückkommen sollte, auch wenn die Antwort des Parlamentes auf die Standesinitiative Solothurn bloss ein Vierteljahr nach ihrer Einreichung nur eine informelle war und wenngleich unterdessen knapp zwei Jahre verstrichen sind. Dieser Betrachtungsweise hat sich – wie ein Vergleich der Abstimmungsergebnisse in der Kommission zu den parlamentarischen Initiativen Rychen und Seiler Hanspeter einerseits und zur Standesinitiative Solothurn andererseits aufzeigt – auch der grössere Teil der Befürworter einer Erhöhung der Unterschriftenzahl angeschlossen. Im Auftrag der Kommission habe ich Ihnen deshalb zu beantragen, zuerst den Ordnungsantrag Steiner Rudolf abzulehnen und danach der Initiative keine Folge zu geben.

Borel François (S, NE), rapporteur: Tout d'abord, je vous invite au nom de la commission à refuser la motion d'ordre Steiner Rudolf, qui voudrait placer cet objet en catégorie III. L'objet a déjà été discuté très largement en 1993. C'est la raison pour laquelle il ne nous apparaissait pas opportun de rouvrir un débat aussi rapidement. Le fait de placer cet objet en catégorie III aurait peut-être un avantage, c'est de permettre au Soleurois Steiner de développer l'initiative du canton de Soleure. Seulement, il a utilisé la motion d'ordre pour développer son point de vue. Nous lui avons donc donné cette satisfaction-là.

Je vous propose donc de ne pas donner suite à sa motion d'ordre et de rester en catégorie V.

Quant au fond, on reproche trop souvent dans ce Parlement aux milieux hors du Parlement de revenir toujours et trop régulièrement avec les mêmes questions, sous la forme d'initiatives populaires par exemple. Appliquons cette règle aussi à l'intérieur du Parlement et admettons que des questions comme celles soulevées par la présente initiative cantonale, comme celles qui avait été soulevées par les initiatives parlementaires Rychen et Seiler Hanspeter il y a deux ans, sont de même nature et devraient être traitées au plus une fois par législature.

Notre Conseil a clairement refusé de donner suite aux initiatives parlementaires allant dans le même sens que l'initiative cantonale de Soleure il y a moins de deux ans. La commission vous propose dès lors, par 14 voix contre 2, d'en rester à la décision d'il y a moins de deux ans et de reprendre éventuellement la question lors d'une prochaine législature. Mais ne réouvrons pas le débat sur cette question à intervalles trop rapprochés.

Au nom de la commission, je vous invite à garder l'objet en catégorie V et à ne pas donner suite à l'initiative du canton de Soleure, comme en a décidé la commission par 14 voix contre 2.

Abstimmung – Vote

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Für den Ordnungsantrag Steiner Rudolf | 19 Stimmen |
| Dagegen | 92 Stimmen |

Abstimmung – Vote

| | |
|--|------------|
| Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben) | 86 Stimmen |
| Für den Antrag Steiner Rudolf (Folge geben) | 32 Stimmen |

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.439

Parlamentarische Initiative (Bundi) Kostenwahrheit im Verkehr Initiative parlementaire (Bundi) Transparence des coûts en matière de transport

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 16. Juni 1993

Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreiten wir in Form einer allgemeinen Anregung die folgende parlamentarische Initiative:

Es sei Artikel 37 der Bundesverfassung durch die Verankerung des Grundsatzes der Kostenwahrheit im Verkehr zu revidieren oder zu ergänzen. Der Bund sorgt auf dem Wege der Gesetzgebung dafür, dass die Verkehrsträger im Rahmen des Verursacherprinzips sämtliche von ihnen verursachten Kosten, inklusive die externen Kosten, decken.

Texte de l'initiative du 16 juin 1993

Nous fondant sur l'article 93 alinéa 1er de la constitution, et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, nous déposons l'initiative parlementaire suivante, rédigée en termes généraux:

L'article 37 de la Constitution fédérale doit être révisé de façon à proclamer le principe de la transparence des coûts en matière de transport, ou complété en ce sens. La Confédération veillera, par sa législation, à ce que les transporteurs couvrent, conformément au principe de la responsabilité causale, tous les frais qui peuvent leur être imputés, coûts externes inclus.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Béguelin (1)

Béguelin Michel (S, VD) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 16. Juni 1993 reichte Herr Bundi eine parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates, welcher dieses Geschäft zur Prüfung zugewiesen wurde, gab am 9. November 1993 dem Initianten Gelegenheit, sich zu seinem Vorstoss zu äussern.

Begründung des Initianten (Zusammenfassung)

Es mehren sich die Stimmen in der Öffentlichkeit, die verlangen, dass endlich das Postulat der Kostenwahrheit im Verkehr verwirklicht werde. Die Ziele dieser Initiative sind, das Verursacherprinzip voll durchzusetzen und einen kostenneutralen Wettbewerb herzustellen, d. h. Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Das Verursacherprinzip, das in der Schweiz wie in den übrigen OECD-Ländern grundsätzlich anerkannt ist, muss umfassend interpretiert werden. Den Verursachern sind auch die bei Dritten anfallenden, monetären und nichtmonetären Kosten anzulasten, und nicht allein – wie das bis heute geschieht – die direkt bei staatlichen Instanzen entstehenden Kosten.

Die dabei anzurechnenden externen Kosten stammen insbesondere aus den sechs folgenden Bereichen: ungedeckte Wegekosten (gemäss Strassenrechnung), externe Staukosten (zusätzliche Zeitkosten), Unfallkosten, Kosten der Luftverschmutzung, Lärmkosten und Kosten von Klimaschäden; die ersten beiden Bereiche werden den Infrastrukturkosten, die übrigen vier den Umweltkosten zugeordnet.

Die sogenannte «Internalisierung» dieser externen Kosten wird heute immer imperativer gefordert, so insbesondere im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten bei der Realisierung von «Bahn 2000» und der Neat, aber auch im Rahmen der Beratungen der Alpen-Initiative im Parlament. Im Bericht der Gruppe de réflexion der SBB ist das Postulat der Kostenwahrheit im Verkehr ein Kernanliegen. Erst mit diesem Prinzip lassen sich, gemäss der Meinung der Experten, die Rahmenbedingungen für die Bahn verbessern, weil heute die externen Kosten des Strassenverkehrs um ein Vielfaches höher seien als jene des Schienenverkehrs. Verschiedene Studien über die Internalisierung der externen Kosten, über Verkehrsunfälle und -schäden, kommen zum Schluss, dass der Zeitpunkt gekommen ist, den umfassenden Begriff des Verursacherprinzips in die Tat umzusetzen.

In Nationalfondsstudien betreffend die Agglomerationen Zürich und Bern wurden bereits Berechnungen und Schätzungen über die externen Verkehrskosten angestellt. Sie sollen im Falle von Bern 260 Millionen Franken und im Falle von Zürich 1,5 Milliarden Franken betragen. Weitere Erkenntnisse daraus sind: Die von den Verkehrsteilnehmern verursachten Kosten sind im Durchschnitt grösser als jene, die sie selber tragen; das Verursacherprinzip greift heute höchstens zur Hälfte; den Grossteil der externen Kosten verursacht der private Verkehr, nämlich 80 Prozent, nur 20 Prozent stammen vom öffentlichen Verkehr.

Weitere Studien zeigen auf, dass mehr Verkehr zwar mehr Wohlstand für die Verkehrsteilnehmer bringen kann, aber andererseits auch eine Abnahme der Wohlfahrt für die Anwohner zur Folge hat. Durch Einbezug der Kosten für Schäden gegenüber der Umwelt und der Wohlfahrt lässt sich die Lebensqualität für die direkt betroffene Bevölkerung verbessern. Die Kostenwahrheit kann auch zum Sparen, d. h. zum sparsamen Umgang mit den Verkehrsmitteln, zum Substituieren, d. h. zur Benutzung des umweltfreundlichen Mittels, zur Kongruenz

Standesinitiative Solothurn Unterschriftenzahlen für eidgenössische Referenden und Volksinitiativen

Initiative du canton de Soleure Nombre de signatures requis pour les référendums et les initiatives populaires

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1995 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | II |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Frühjahrssession |
| Session | Session de printemps |
| Sessione | Sessione primaverile |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 06 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 93.303 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 13.03.1995 - 14:30 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 539-541 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 025 392 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.